

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1962

Berlin, den 26. März 1962

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 62	Beschluß zur Übergabe der staatlichen Planaufgaben für 1962 an die Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und Einrichtungen .....	131

#### Beschluß

zur Übergabe der staatlichen Planaufgaben für 1962  
an die Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe  
und Einrichtungen.

Vom 8. März 1962

Die späte Fertigstellung des Volkswirtschaftsplanes 1962 bringt eine Reihe von Besonderheiten für die Herausgabe der Planaufgaben mit sich. Aus diesem Grunde orientierte der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bereits mit seinem Beschluß vom

21. Dezember 1961 auf die Grundaufgaben der volkswirtschaftlichen Entwicklung im Jahre 1962 und legte Maßnahmen fest zur Sicherung des Plananlaufs, einer straffen Leitung der Wirtschaft und eines geordneten Wirtschaftsablaufes im I. Quartal 1962. Auf der Grundlage der Orientierungsziffern und der abgestimmten Planvorschläge wurden die Betriebspläne ausgearbeitet und in ihren Eckziffern durch den Volkswirtschaftsrat und die WB, die Ministerien, die Räte der Bezirke und Kreise sowie durch die anderen staatlichen Organe, denen Betriebe und Einrichtungen nachgeordnet sind, als vorläufige Arbeitsgrundlage für das I. Quartal 1962 bestätigt

Zur Übergabe der verbindlichen staatlichen Planaufgaben und zur Sicherung der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1962 wird beschlossen:

#### A. Übergabe der staatlichen Planaufgaben

1. Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 8. März 1962 zum Volkswirtschaftsplan 1962 übergibt die Staatliche Plankommission dem Volkswirtschaftsrat, den Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organen sowie den Räten der Bezirke den sie betreffenden Teil aus dem Volkswirtschaftsplan der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsplandokument).

Der Minister der Finanzen übergibt unmittelbar nach Beschlußfassung des Ministerrates über den Staatshaushaltsplan 1962 den Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organen sowie den Räten der Bezirke den sie betreffenden Teil aus dem Staatshaushaltsplan.

2. Der Volkswirtschaftsrat, die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe sowie die Räte der Bezirke haben die ihnen entsprechend Ziff. 1 übergebenen staatlichen Planaufgaben vollständig auf die ihnen nachgeordneten Organe (VVB, Räte der Kreise usw.) und diese wiederum auf die sozialistischen Betriebe und Einrichtungen aufzuteilen.

Unter Berücksichtigung der planmethodischen Grundsätze können sie dabei notwendige Ergänzungen der Nomenklaturen und weitere Detaillierungen der Kennziffern vornehmen und entspre-